

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am ... die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft beschlossen:

**Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft
(Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS)**

vom 26.11.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang
- § 5 Anmeldung/Aufnahme
- § 6 Verpflegung
- § 7 Mitwirkungspflichten der Eltern
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 11 Verhalten bei Unfällen, Versicherung
- § 12 Elternbeirat
- § 13 Elternbeiträge
- § 14 Ausschluss eines Kindes
- § 15 Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung
- § 16 Gespeicherte Daten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- Kindertagesstätte „Zauberland“, Schulplan 4
- Kindertagesstätte „Pusteblume“, Ritterstraße 10
- Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“, Zum Sportplatz 21
- Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“, Karl-Liebknecht-Straße 38
- Kindergarten „Wipfrataler Strolche“, Lehdegasse 4
- Kinderkrippe „Regenbogen“, Auf der Setze 9
- Kindertagesstätte „Regenbogen“, Auf der Setze 9

werden von der Stadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Arnstadt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKigaG nur für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- (2) Für Kinder unter einem Jahr wird ein bedarfsgerechtes Platzangebot nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Arnstadt angeboten. Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - vorrangig von Kindern, deren Betreuung aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist,
 - bei Erwerbs- und Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern,
 - sodann nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wobei zeitlich frühere Anmeldungen Vorrang vor zeitlich späteren haben.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufnahmekriterien nach § 2 Absatz 4 ThürKigaG.

Sollte sich die Situation eines Krippenkindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Stadt Arnstadt das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.

- (3) Eine Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, stehen die Kindertageseinrichtungen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder in folgendem Alter betreut:
 - Kindertagesstätte „Zauberland“: vollendetes erstes Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kindertagesstätte „Pusteblume“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“: vollendetes erstes Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kindergarten „Wipfrataler Strolche“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kinderkrippe „Regenbogen“: drei Monate bis 3,5 Jahre
 - Kindertagesstätte „Regenbogen“: vollendetes zweites Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
Die detaillierten Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Hausordnung der Kindertageseinrichtung geregelt.
Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen einer Ganztags- und Halbtagesbetreuung zu wählen:
 1. ganztags, mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 9 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche (wobei der Betreuungsumfang 10 Stunden täglich nicht überschreiten soll)
 2. halbtags (nicht mehr als 5 Stunden) ab Öffnung der Kindertageseinrichtungen bis einschließlich Mittagessen.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
Eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bei „Brückentagen“, zwischen Weihnachten und Neujahr, baulichen Maßnahmen und zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals ist nach Anhörung des Elternbeirates möglich. Die

Festlegung dieser Schließtage wird den Eltern in der Regel bis zum 30.11. für das darauffolgende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt bekannt gegeben. Bei anderen dringend notwendig werdenden Schließungen oder Verkürzungen der Öffnungszeiten (z.B. im Falle von Havarien, Personalnotstand) erfolgt die Information der Eltern unverzüglich. Im Falle von kurzfristigen Schließungen ist die Stadt Arnstadt während dieser verpflichtet, bei Nachweis eines als dringend begründeten Betreuungsbedarfes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Ausweichplätze bereitzustellen.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Auf Basis des Rechtsanspruches nach dem ThürKigaG wird den Eltern unaufgefordert durch die Verwaltung eine Kita-Karte zugesandt. Unter Vorlage dieser Karte melden die Eltern ihr Kind in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl durch Vorlage der gültigen Kita-Karte an.
Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wird.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (3) Die verbindliche Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Unterzeichnung des Benutzungsvertrages zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Vertrag festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 8 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- (4) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Arnstadt zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt Arnstadt ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug durch die Eltern mitzuteilen.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Arnstadt in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird hierfür grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- (7) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt ist durch eine amtsärztliche bzw. ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind gesundheitlich geeignet sowie von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zudem haben die Eltern vor der Aufnahme einen Nachweis zu erbringen, dass die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung dürfen nicht älter als vier Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem IfSG leiden, werden nicht aufgenommen.
- (8) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Sozialgesetzbuches, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss eines Benutzungsvertrages abgelehnt werden.
- (10) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.
- (11) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen des ThürKigaG und der Thüringer

§ 6 Verpflegung

- (1) Es wird in allen Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen, bestehend aus einer altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Mahlzeit, angeboten. Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen und werden direkt zwischen den Eltern und dem externen Versorger abgerechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Essensversorgung in den Kindertageseinrichtungen schließen die Eltern mit dem Versorger einen privatrechtlichen Vertrag ab. Nimmt ein Kind nicht an den angebotenen Mahlzeiten teil, so ist es nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen/der Vesper abzuholen.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Die abholberechtigte Person soll mindestens 14 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden.
Im Benutzungsvertrag ist durch die Eltern anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie entsprechende Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekanntzugeben.
Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit wieder beim Fachpersonal der Einrichtung ab.
Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 5 benannten regulären Betreuungszeit abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Eltern kostenpflichtig weiter betreut. Bei mehrmaliger Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Androhung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung (KitaGebS) berechnet werden. Entsprechend der Hausordnung wird dann das Jugendamt des Ilm-Kreises über die Rettungsleitstelle des Landratsamtes informiert. Die Kosten für erforderliche Aufwendungen tragen die Eltern.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des ersten Fehltages, zu informieren. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
Bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes kann nach Ablauf einer einmonatigen ununterbrochenen Fehlzeit und Anhörung der Eltern anderweitig über den Platz verfügt werden.
- (5) Die Eltern sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.

- (6) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist von den Eltern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten.
- (7) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei einem Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten.
Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden.
- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.
- (4) In der Regel werden durch das pädagogische Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung durch die Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen. Die Medikamente werden unter Verschluss gehalten.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren

und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.

- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtungen kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung Ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.
Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.
- (2) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Arnstadt oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern durch und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

§ 11

Verhalten bei Unfällen, Versicherung

- (1) Jedes Kind, welches aufgrund eines bestehenden Benutzungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung der Stadt betreut wird, ist gesetzlich unfallversichert. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- (3) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern unverzüglich zu informieren.

§ 12 Elternbeirat

- (1) Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 2 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.
- (2) Des Weiteren haben die Eltern das Recht, für die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt eine Stadtelternvertretung zu bilden.

§ 13 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 14 Ausschluss eines Kindes

- (1) Die Stadt Arnstadt ist berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtungen auszuschließen:
1. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Gebührensatzung trotz schriftlicher Ermahnung verstoßen.
 2. Kinder, deren Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln.
 3. Kinder, deren Abholung bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nicht gewährleistet ist;
 4. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldigt fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 5. Die Stadt Arnstadt ist zudem berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Arnstadt auszuschließen,
 - die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährden und sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lassen oder
 - bei denen die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet,
 - deren Betreuung einen zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften erfordert, welcher mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht abzusichern ist.Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung der Eltern vorangehen.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Fachamt der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung. Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechende Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung. Ein befristeter Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 5 kann auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.
- (4) Im Falle eines Betretungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 8 Abs. 1 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 15

Vertragsänderung, Vertragsende, Kündigung

- (1) Anträge auf Vertragsänderungen (z.B. Betreuungsumfang oder Betreuungsort) haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen in der Regel spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung des Betreuungsverhältnisses bei der Verwaltung oder Leitung der Kindertageseinrichtung eingegangen sein. Sie können nur mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende vorgenommen werden.
- (2) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge auf Grund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Vertragsende, durch Vertragskündigung oder Ausschluss des Kindes. Die Vertragspartner können den Benutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Beendigung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Fachamt oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Wirkung zum 15. eines Monats oder zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Stadtverwaltung maßgebend.
- (4) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, für die Erhebung der Benutzungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung des Gebührenschuldners)
- b) Benutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlage (z.B. Anwesenheit der Kinder, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie).
- (2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (3) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden auch für die notwendigen Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Arnschter Ausrufer“ - Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile - in Kraft.
Gleichzeitig werden die 2. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS) vom 22.05.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2018 und die 2. Neufassung der Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung – KitaBenS) vom 25.02.2016 aufgehoben und ersetzt.

Arnstadt, den 26.11.2020
Stadt Arnstadt


Frank Spilling
Bürgermeister



Anzeigen- und Prüfvermerk:

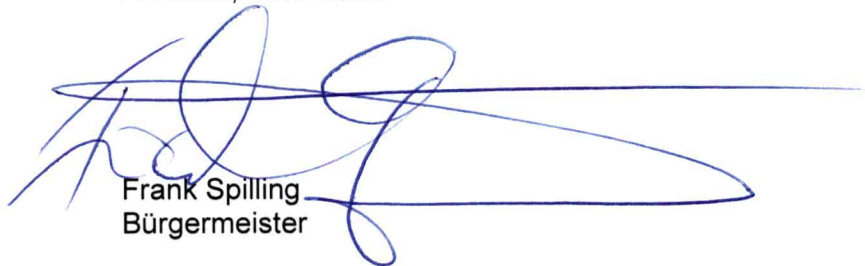
Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.09.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 28.09.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.10.2020 ist der Stadt Arnstadt am 26.10.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2020



Frank Spilling
Bürgermeister

